

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin
für die Haushaltsjahre 2021/2022**

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.06.2021 und nach Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 werden

	in 2021		
	von bisher EUR	auf EUR	
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	1.704.000	1.706.800	
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.777.200	1.804.600	
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	0	

2. im Finanzhaushalt			
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.664.600	1.667.400	
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹⁾	1.651.200	1.678.600	
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	13.400	-11.200	
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	115.000	214.700	
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	20.200	152.500	
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	94.800	62.200	

festgesetzt.

in 2022

	von bisher EUR	auf EUR	
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	1.732.700	1.742.400	
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.759.500	1.781.700	
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-26.800	0	

2. im Finanzhaushalt			
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.693.600	1.694.800	
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹⁾	1.626.400	1.637.000	
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	67.200	57.800	
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	132.900	132.900	
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	200	200	
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	132.700	132.700	

festgesetzt.

¹⁾ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tüfung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

in 2021 und 2022	auf 0 EUR
von bisher 0 EUR	auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

in 2021	von bisher 166.400 EUR	auf 166.700 EUR
in 2022	von bisher 169.300 EUR	auf 169.400 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2021 und 2022	
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 255 v. H.	auf 255 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 350 v. H.	auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 350 v. H.	auf 350 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.875 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und bleibt unverändert.

§ 8 Weitere Vorschriften

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher	auf voraussichtlich
1. zum Ergebnishaushalt	das Ergebnis zum 31. Dezember 2021	257.714,00 EUR
	das Ergebnis zum 31. Dezember 2022	257.714,00 EUR
	von bisher	230.914,00 EUR
	auf voraussichtlich	257.714,00 EUR
2. zum Finanzhaushalt	der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2021	1.006.352,00 EUR
	der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2022	981.752,00 EUR
	von bisher	1.073.552,00 EUR
	auf voraussichtlich	1.039.552,00 EUR

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes. Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt
54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen
54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)
Zweckbindungsvermerk: Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u.a.) des Haushaltes ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.
Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus resultierende Auszahlungen.




Bürgermeister
T. Priem

09.06.2021
Ort, Datum

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Abs. 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von 11.06. bis 28.06.2021 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

..... den 09.06.2021


(Unterschrift)
Bürgermeister T. Priem

Tag des Aushangs: 10.06.21
Tag der Abnahme: 28.06.21


Unterschrift